

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 04.02.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.02.2025	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung;  
Änderung der Parkgebührenordnung aufgrund der Neuregelung der  
Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit der Bevorrechtigung  
elektrisch betriebener Fahrzeuge**

---

Die Landesregierung hat am 30.12.2024 die neue Zuständigkeitsverordnung (ZustV) öffentlich bekanntgemacht. Danach wurde der § 10 ZustV (Parkgebühren) dahingehend ergänzt, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des EmoG, die entsprechend gekennzeichnet sind, ab dem 01.04.2025 bayernweit in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit, sprich Parkscheiben- oder Parkscheinregelungen in Verbindung mit Parkscheinautomaten, von der Entrichtung von Parkgebühren befreit sind. Gleiches gilt für die Anwendung der Parking-App (PaybyPhone).

Bezüglich der Zielsetzung der Staatsregierung und den Auswirkungen auf Parkraumbewirtschaftungszonen darf ergänzend auf die Anlage1 hingewiesen werden. Diese ist im Ratsinfosystem entsprechend abrufbar.

Die Regelung tritt zum 01.04.2025 in Kraft, damit erforderliche Umsetzungsmaßnahmen rechtzeitig erfolgen können. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden entscheiden weiterhin über die Anordnung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen auf Grundlage von § 13 StVO vor Ort. Falls solche Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet wurden oder zukünftig noch werden, ist zwingend zu berücksichtigen, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit sind.

Die kommunalen Parkgebührenordnungen sind entsprechend anzupassen. Die darin enthaltenen Regelungen sind hinsichtlich der Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge für drei Stunden zu ergänzen. Hierzu kann der Wortlaut von § 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F. in der jeweiligen Parkgebührenordnung wiedergegeben werden.

Eine nicht geänderte Parkgebührenordnung wäre insoweit wegen entgegenstehendem Landesrecht nicht mehr anwendbar. In der Konsequenz könnten in diesem Zusammenhang dann Verwarnungen oder Bußgelder im Zuge der Verkehrsüberwachung nicht mehr rechtssicher erhoben werden bzw. entsprechende Bescheide wären grundsätzlich anfechtbar.

Die Verwaltung schlägt deshalb den Neuerlass der Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vor.

Ein Entwurf der geänderten Parkgebührenordnung ist dieser Sitzungsladung als Anlage2 beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und der Neuregelung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), wonach bayernweit elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 EmoG, die entsprechend gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorganges bei Nutzung einer Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung der Parkgebühren befreit sind. Diese Neuregelung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Parkgebührenordnung in der vorliegenden Form zu. Diese wird dementsprechend um den Wortlaut des neuen § 10 Sätze 3 und 4 ZustV (n.F.) ergänzt.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung auszufertigen und bekannt zu machen.

Die Verordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt dem Protokoll bei.